

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Pronto Service GmbH

## 1 - Geltung

- 1.1. Allen Vereinbarungen und Angeboten zwischen uns und unseren Vertragspartnern (Kunden) liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) zugrunde. Änderungen oder der Abschluss dieser AGB sowie abweichende Bedingungen des Bestellers werden nur dann Vertragsinhalt, wenn wir ihnen ausdrücklich zustimmen.
- 1.2. Diese AGB gelten auch für alle unsere zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.3. Abweichende Bedingungen unserer Kunden, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht widersprechen.
- 1.4. Für sämtliche Lieferungen gelten ergänzend die Geschäftsbedingungen für Obst und Gemüse - COFREUROP -, die unter der Homepage [www.freshfel.org](http://www.freshfel.org) abrufbar sind, soweit durch diese AGB oder individuelle vertragliche Regelungen nichts Abweichendes vereinbart wird.
- 1.5. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Käufern und Lieferanten, die Unternehmer im Sinn von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind (§ 310 BGB).

## 2 - Angebot, Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend, soweit sich aus dem Angebot nichts Abweichendes ergibt. Ein Zwischenverkauf bleibt uns jederzeit vorbehalten.
- 2.2. Bei etwaig unseren Angeboten angeschlossenen bzw. zugrundeliegenden Abbildungen, Beschreibungen oder ähnlichen Unterlagen handelt es sich um unverbindliche Informationen, die nicht Vertragsinhalt werden, es sei denn, es wird ausdrücklich vereinbart, dass entsprechende Unterlagen bzw. ein bestimmter Inhalt dieser Unterlagen Vertragsinhalt wird.
- 2.3. Die vom Kunden unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von 7 Tage anzunehmen, zu bestätigen oder innerhalb dieser Frist die Leistung auszuführen.
- 2.4. Der Vertrag kommt durch unsere Auftragsbestätigung, spätestens mit der Annahme unserer Lieferungen oder Leistungen durch den Besteller zustande.

## 3 - Umfang unserer Lieferungen und Leistungen, Vertragszweck, Mitwirkungspflicht des Bestellers

- 3.1. Der Umfang unserer Lieferungen und Leistungen ergibt sich aus unserer Auftragsbestätigung und bei Fehlen einer solchen aus dem der Bestellung zugrundeliegenden Angebot. Nicht ausdrücklich spezifizierte bzw. aufgeführte Lieferungen und Leistungen sind nicht Teil unseres Liefer- und Leistungsumfanges. Der Liefer- und Leistungsumfang schließt insbesondere nicht die Abladung der Waren ein, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart.
- 3.2. Ein besonderer Vertragszweck bzw. eine besondere Einsatztauglichkeit der Waren wird nur dann Inhalt des Vertrages, wenn der Zweck bzw. die Einsatztauglichkeit gesondert vereinbart wird.
- 3.3. Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet. Er ist insbesondere dazu verpflichtet Sorge zu tragen, dass eine etwaig vereinbarte Übernahme der Lieferung möglichst ohne zeitliche Verzögerung durchgeführt werden kann.
- 3.4. Der Kunde verpflichtet sich - in Anlehnung der Interessen des Verbrauchers - die Lieferungen bzw. Waren stichprobenweise lebensmittelchemisch untersuchen zu lassen. Die dafür entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

## 4 - Lieferzeit und -frist

- 4.1. Von uns angegebene Lieferzeiten oder Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn eine bestimmte Lieferzeit oder Lieferfrist wird ausdrücklich als verbindlich vereinbart. Jede Lieferung erfolgt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Der Beginn der Lieferzeit oder -frist setzt die Abklärung aller Fragen und die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Frist verlängert sich angemessen bzw. verschiebt sich der Termin um eine angemessene Zeitspanne, sofern vorstehende Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Lieferzeit oder der Liefertermin ist eingehalten, wenn die bestellte Ware das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
- 4.1. Sind wir an der rechtzeitigen Durchführung unserer Lieferungen und Leistungen durch Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Feuer, Naturkatastrophen, Schlechtwetterperioden, Transportbehinderungen, Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Maßnahmen oder Verordnungen oder den Eintritt sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse durch höhere Gewalt, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen und die wir trotz der nach den Umständen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, gehindert, so verlängert sich die Liefer- und Leistungszeit angemessen oder wir werden von der Lieferpflicht entbunden. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände bei Zulieferern eintreten. Wir teilen dem Kunden solche Hindernisse unverzüglich mit.
- 4.2. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den Ersatz des uns insoweit entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (insbesondere Lagerkosten oder Kosten wegen Verderblichkeit der Ware) zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt uns vorbehalten. Außerdem geht in diesem Fall die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Lieferung in Abweichung von Nr. 5.4 in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.
- 4.3. Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe der Nr. 9 dieser AGB beschränkt. Die Überschreitung vereinbarter Lieferfristen müssen bei Ankunft der Ware vom Transportführer im Frachtbrief (CMR etc.) mit Unterschrift bestätigt werden.

## 5 - Lieferung, Selbstabholung, Gefahrenübergang, Rücknahme

- 5.1. Die Lieferung von Waren erfolgt, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, „franko Waggon/LKW Abgang“. Alle Transportrisiken gehen mit Absendung der Ware auf den Kunden über.
- 5.2. Wird ausnahmsweise eine Lieferung „franko Ankunft“ vereinbart, gehen alle anfallenden Kosten der Wareneinbringung für die Benutzung des Großmarktes oder des Zustellungsbereiches (Markteinlass-, Verwal-

tungs-, Anlieger-, Waggon/LKW-Zustellungs-Kosten oder Ähnliches) ausschließlich zu Lasten des Kunden.

- 5.3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht mit der Absendung der Ware, also der Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Kunden über.
- 5.4. Qualitative und quantitative Abweichungen müssen bei Ankunft der Ware vom Transportführer im Frachtbrief (CMR etc.) mit Unterschrift bestätigt werden.
- 5.5. Die Entsorgung und hierfür anfallende Kosten für gelieferte Transportverpackungen (Steigen, Kisten, Kartons, Verlustpaletten etc.) sind vom Kunden zu übernehmen. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Entsorgungskosten bzw. Gebühren, die durch das DSD (sog. grüner Punkt) oder öffentliche Verwaltungen sowie ähnlichen Organisationen erhoben werden, vom Kunden zu tragen. Der Kunde gilt als Empfänger bzw. Erstimporteur. Bei Anlieferung in Pfandkisten, Steigen oder auf Europool-Paletten (Pfandmaterial) verpflichtet sich der Kunde, bei Ankunft der Ware für einen Umtausch bzw. Austausch des Pfandmaterials zu sorgen. Dabei wird vorausgesetzt, dass sich das Pfandmaterial in einwandfreiem, hygienisch sauberem und ordnungsgemäßem sowie verwendbarem Zustand befinden. Andernfalls sind wir berechtigt, zu Lasten des Kunden eine Neubeschaffung des Pfandmaterials zu marktüblichen Preisen vorzunehmen.
- 5.6. Für Gewicht und Menge sind die Feststellungen am Verladeort maßgeblich. Bei Abweichungen ist das Ankunfts-gewicht durch amtliche Dokumente zu belegen. Es gelten die Toleranzsätze für Schwund und Verderb, die in den in Nr. 1.4. genannten Geschäftsbedingungen - COFREUROP - bzw. den Anlagen hierzu festgelegt sind.
- 5.7. Transportschäden sind uns unverzüglich anzuzeigen und vom Transportführer gegenzuzeichnen zu lassen. Bei LKW-Transporten muss die Eintragung des Schadens mit genauer Benennung im Frachtbrief (CMR etc.) erfolgen. Bei Schienentransporten ist eine Tatbestandsaufnahme durch die Deutsche Bahn AG zu veranlassen. Die Hinzuziehung eines Sachverständigen oder Havariekommissars ist mit uns oder dem Transportführer zu vereinbaren.
- 5.8. Rücknahmen und Rücklieferungen werden von uns nur dann akzeptiert, wenn wir ihnen vorab zugestimmt haben, wozu wir nicht verpflichtet sind. Sie sind regelmäßig wegen der schnellen Verderblichkeit der Waren ausgeschlossen. Voraussetzung einer Rücknahme und Rücklieferung ist in jedem Fall, dass die zurückzugebenden Waren originalverpackt sind. Stimmen wir einer Rücknahme bzw. Rücklieferung ausnahmsweise zu, hat der Kunde sie auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr zu veranlassen. Sind vorgenannte Voraussetzungen erfüllt, stellen wir für die zurückgenommenen Gegenstände eine Gutschrift in Höhe des Warenwertes abzüglich einer pauschalen Rücknahme- bzw. Wiedereinlagerungsgebühr in Höhe von 25% des Warenwertes netto, mindestens jedoch in Höhe von 25 € netto pro Auftrag, aus, die der Kunden zu erstatten hat.

## 6 - Preise, Zahlungsbedingungen

- 6.1. Unsere Preise bestimmen sich, sofern nicht ausdrücklich bestimmte Preise vereinbart sind, nach unserem am Tag der Auslieferung gültigen Preislisten.
- 6.2. Sämtliche angegebenen Preise sind Nettopreise, zu denen Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe sowie Verpackungskosten und evtl. Frachtkosten hinzuzurechnen sind, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird. Erhöhen sich Frachten, Gebühren oder Abgaben, gehen die Erhöhungen zu Lasten des Kunden.
- 6.3. Bei einem Bestellwert unter 100,00 € (Warenwert netto) wird außerdem ein Mindermengenzuschlag in Höhe von 25,00 € (zzgl. Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt.
- 6.4. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Kunden gefährdet wird. Neukunden beliefern wir gegen Vorauskasse oder gegen Nachnahme.
- 6.5. Sofern nicht anders vereinbart, sind alle Warenlieferungen sofort nach Erhalt per Überweisung oder bar zu bezahlen. Scheck und Wechsel gelten erst mit ihrer Einlösung als Zahlung; damit im Zusammenhang stehende Spesen werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 6.6. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen nach den gesetzlichen Regelungen zu verlangen. Ferner sind wir berechtigt, für jede Mahnung pauschal Mahnkosten in Höhe von 10,00 € zu erheben, wobei dem Kunden vorbehalten bleibt nachzuweisen, dass geringere Mahnkosten entstanden sind.
- 6.7. Sofern Rückvergütungen, Skonti, WKZ, Boni o.ä. vereinbart sind, bedarf es über deren Verrechnungsmodus einer besonderen Absprache.
- 6.8. Der Kunde kann nur mit Gegenforderungen aufrechnen, soweit diese rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur befugt, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## 7 - Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Die von uns gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher gegenüber dem Käufer bestehenden Ansprüche (Vorbehaltsware), auch wenn einzelne Waren bezahlt worden ist. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 7.2. Der Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Das Veräußerungsrecht endet bei Zahlungseinstellung des Kunden oder mit dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden.
- 7.3. Der Kunde tritt uns für den Fall der - im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zulässigen - Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen die ihm aus dem Weiterverkauf entstehenden künftigen Forderungen gegen seine Kunden sicherheitshalber ab, ohne dass es noch später besonderer Erklärungen bedarf; die Abtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehender Kontokorrentverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse des Kunden mit seinen Kunden ergeben. Wir nehmen die Abtretungen bereits jetzt an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert, ohne dass für die

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Pronto Service GmbH

- Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Kunde uns mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem von uns in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware entspricht. Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt; er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise, z.B. durch Abtretung, zu verfügen.
- 7.4. Auf unser Verlangen hat der Kunde die Abtretung seinem Kunden bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen diesen Kunden des Kunden erforderlichen Unterlagen, z.B. Rechnungen, auszuhandigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Alle Kosten der Einziehung und etwaiger Interventionen trägt der Kunde.
- 7.5. Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist Insolvenzantrag gestellt, so sind wir berechtigt, sämtliche Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen; dasselbe gilt bei einer sonstigen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden. Das Verlangen der Herausgabe oder Inbesitznahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwerten und uns unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.
- 7.6. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Ansprüche gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsbeziehung insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, ihm zustehende Sicherheiten nach seiner Wahl freizugeben.
- 7.7. Bei Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Drittwiderspruchsklage oder Vollstreckungsabwehrklage gegen solche Eingriffe zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- 8 - Gewährleistung**
- 8.1. Ist die Übernahme der Ware bei Abgang vereinbart, so können Mängel, die bei sachgerechter Prüfung festgestellt werden können, spätestens bei Übernahme gerügt werden. Im Übrigen sind die gelieferten Waren unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Durch die Untersuchung der Waren dürfen diese nicht in Qualität und Aussehen beeinträchtigt werden. Mängelrügen sind stets schriftlich, per Fax oder E-Mail unverzüglich nach Ankunft mitzuteilen, wobei dies bei höchstverderblicher Ware spätestens binnen 4 Stunden, bei leichtverderblicher Ware spätestens binnen 6 Stunden, bei sonstiger Ware binnen 12 Stunden nach Ankunft an dem vereinbarten Bestimmungsort zu erfolgen hat. Können Mängel bei sachgerechter Prüfung vor der Entladung festgestellt werden, sind sie unverzüglich vor Entladung zu untersuchen und zu rügen. Erst während der Entladung feststellbare Mängel sind während der Entladung zu untersuchen und zu rügen. Bei Beanstandungen von Stückgutsendungen, muss sich die Ware noch in der Verpackung befinden.
- 8.2. Verdeckte Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung gerügt werden. Zur frühestmöglichen Feststellung von verdeckten Mängeln hat der Kunde alle hierfür geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.
- 8.3. Gewährleistungsansprüche des Kunden beschränken sich auf Minderung. Teilauslieferung von gerügter Ware durch den Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, wir erklären uns damit einverstanden. Auf unser Verlangen ist die beanstandete Ware frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil die Ware sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- 8.4. Bei Sachmängeln der gelieferten Ware sind wir nach unserer, innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Schlägt die Ersatzlieferung fehl, wird sie von

- uns endgültig und ernsthaft verweigert, insbesondere wegen unverhältnismäßiger Kosten, oder ist sie uns unzumutbar, so hat der Kunde die weiteren gesetzlichen Rechte wegen eines Sachmangels.
- 8.5. Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden, kann der Kunde nur unten den in Nr. 9 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- 9 - Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens**
- 9.1. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Nr. 9 eingeschränkt.
- 9.2. Wir haften nicht
- a) im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen;
- b) im Falle grober Fahrlässigkeit unserer nichtleitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen,
- soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mängelfreien Lieferung und der Schutz von Leib oder Leben von Personal des Käufers oder Dritten oder des Eigentums des Kunden vor erheblichen Schäden.
- 9.3. Soweit wir gem. Nr. 9.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die uns bekannt waren oder die wir hätten kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- 9.4. Haben wir ausnahmsweise eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie übernommen, so haften wir im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit beruhen, jedoch nicht unmittelbar an der Ware auftreten, haften wir nur, wenn das Risiko dieses Schadens von der Garantie erfasst ist.
- 9.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 9.6. Soweit wir beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 9.7. Die Einschränkungen dieser Nr. 9 gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10- Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**
- 10.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.
- 10.2. Erfüllungsort für die Lieferung ist der Verladeort. Bei der Preisklausel „franko Ankunft“ stellt der jeweils festgelegte Grenzort oder Bestimmungsort den Erfüllungsort dar. Erfüllungsort für die Zahlung ist München.
- 10.3. Ist unser Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist München ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten. Dies gilt auch, wenn unser Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind aber berechtigt, den Schuldner auch an dessen Gerichtsstand zu verklagen.

Stand der AGB: Juli 2016